

GROSSER RAT

GR.21.111

VORSTOSS

Motion Emanuel Suter, SVP, Gipf-Oberfrick (Sprecher), Roger Fessler, SVP, Mellingen, Lukas Huber, GLP, Berikon, Harry Lütolf, Mitte, Wohlen, Karin Koch Wick, Mitte, Bremgarten, und Dominik Peter, GLP, Bremgarten, vom 4. Mai 2021 betreffend Streichung von § 25 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (Befreiung von der Parteikostenfreiheit im Arbeitsrecht)

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) dahingehend anzupassen und dem Grossen Rat vorzulegen, dass § 25 EG ZPO ersatzlos gestrichen wird.

Begründung:

In Art. 113 ff. ZPO sind besondere Kostenregelungen enthalten. Dabei geht es beispielsweise darum, dass in Streitigkeiten aus Miete und Pacht und in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten keine Gerichtskosten erhoben werden. Art. 116 Abs. 1 ZPO regelt weiter, dass die Kantone weitere Befreiungen von Prozesskosten gewähren können. Der Kanton Aargau hat dies in § 25 EG ZPO getan, indem in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30'000 keine Parteikosten ersetzt werden.

Worum geht es? Kommt es zu einem zivilrechtlichen Gerichtsverfahren, muss normalerweise diejenige Partei, welche unterliegt, die Parteikosten der obsiegenden Partei erstatten, da die andere Partei ja diese Kosten verursacht hat. Im Kanton Aargau sieht § 25 EG ZPO in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten eine Ausnahme davon vor, indem grundsätzlich keine Parteikosten ersetzt werden: Es soll also – egal wer den arbeitsrechtlichen Prozess gewinnt – jede Partei für ihre eigenen Kosten aufkommen. Dies führt zu stossenden Ergebnissen. Ein Arbeitgeber hält beispielsweise nach der Kündigung einen Teil des Lohnes zurück. Der Arbeitnehmer muss gegen den Arbeitgeber klagen. Auch wenn der Arbeitnehmer vollständig recht erhält, muss er schlussendlich für die eigenen Anwaltskosten selber aufkommen. Dabei leuchtet nicht ein, wieso hier die obsiegende Partei schlechter gestellt werden sollte, als in anderen Prozessen. In dem Sinne ist diese Regelung auch keineswegs arbeitnehmerfreundlich, sondern sie schützt schlichtweg jene Partei, die es zu Unrecht auf einen Prozess ankommen lässt. Entsprechend ist hier auch ein angeblich sozialpolitischer Zweck nicht erkennbar, denn die geltende Regelung schützt nicht die schwächere Partei. Dabei ergibt sich ein weiterer negativer Nebeneffekt: Da die gegnerischen Parteikosten keine Rolle spielen, besteht kein erhöhtes Prozessrisiko und somit auch kein zusätzlicher Druck auf die Parteien, bereits im Schlichtungsverfahren (in welchem ohnehin weder Gerichts- noch Parteikosten erhoben bzw. entschädigt werden) zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Somit führt die aktuelle Regelung auch zu einer unnötigen Belastung unserer Gerichte und somit zu unnötigen Kosten für den Kanton.

Gemäss § 25 Abs. 2 EG ZPO kann das Gericht einer Partei die Parteikosten der Gegnerin oder des Gegners bei bös- oder mutwilliger Prozessführung ganz oder teilweise auferlegen. § 25 Abs. 2

EG ZPO käme bei objektiver Aussichtslosigkeit oder wenn wider besseres Wissen gehandelt wird zur Anwendung. Eine objektive Aussichtslosigkeit oder ein Handeln wider besseres Wissen kann jedoch kaum nachgewiesen werden und findet insbesondere in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten kaum je Anwendung, weshalb § 25 Abs. 2 EG ZPO die Ungerechtigkeit von § 25 Abs. 1 EG ZPO nicht abzufedern vermag.

Bereits in der Botschaft des Regierungsrats vom 16. September 2009 zur Einführung des EG ZPO hielt die Regierung fest, dass die Parteikostenfreiheit nicht unumstritten sei, jedoch sei sie im aargauischen Recht stark verankert, weshalb damals daran festgehalten wurde.

Im Übrigen hält beispielsweise auch der Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung fest, dass eine derartige Regelung im offenbaren, sachlich nicht begründbaren und die prozessuale Chancengleichheit verletzenden Widerspruch zum bundesrechtlichen Kostenverteilungsgrundsatz von § 106 ZPO stehe. Der Basler Kommentar bezeichnet deshalb explizit die Aargauer Regelung als bundesrechtswidrig. Entsprechend ist diese unfaire Regelung zu korrigieren.

Neben dem Auftrag zur Vorlage einer Gesetzesanpassung ist der Regierungsrat gebeten, einen interkantonalen Rechtsvergleich bzgl. Parteikostenfreiheit im Arbeitsrecht vorzulegen.

Mitunterzeichnet von 35 Ratsmitgliedern